

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 85/89

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Clementine W[REDACTED],
R[REDACTED]straße [REDACTED], R[REDACTED] A[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans H. [REDACTED],
K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Gärtner,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 16. November 1989
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 6. April 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin war nach ihrem Vortrag in Czernowitz/
Rumänien ab Sommer 1941 Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Sie
hat deswegen eine Gesundheitsschadensrente und Zuerkennung
eines Heilverfahrens für psycho-neurotische Störungen be-
gehrt. Die Behörde hat ihren Antrag abgelehnt. Ihre Klage
blieb in beiden Tatsacheninstanzen erfolglos. Das Berufungs-
gericht hat sich nicht von dem Verfolgungsschicksal der Klä-
gerin überzeugen können, weil ihre Angaben erhebliche Wider-
sprüche aufwiesen. Auch aus medizinischen Gründen hat das
Berufungsgericht einen Erfolg der Klage verneint, weil es

einen Zusammenhang des jetzigen Leidenszustands der Klägerin mit Verfolgungsmaßnahmen nicht feststellen konnte.

Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin, das Berufungsgericht hätte sie auf die angeblichen Widersprüche in ihrem Vortrag hinweisen und ihr Gelegenheit zur Aufklärung geben müssen.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Die Feststellung des Verfolgungsschicksals der Klägerin und des medizinischen Zusammenhangs ihrer Beschwerden mit der Verfolgung liegt auf tatrichterlichem Gebiet. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist das nicht. Es ist auch nicht erkennbar, daß der Tatrichter von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bei seiner Würdigung des Sachverhalts abgewichen wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die gegen das Verfahren des Tatrichters erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen eine Zulassung der Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. auch BGHZ 81, 53).

Merz

Gärtner